

Nummer / Kategorie
2.2 Der Rat

- (1) Der Attac-Rat trifft sich mindestens viermal im Jahr. Er diskutiert richtungsweisende Prozesse und notwendige weitreichende Entscheidungen zwischen den Ratschlägen. All die langfristigen Themen, für die der Ratschlag nicht die Ruhe und Kontinuität und der Koordinierungskreis nicht die Zeit bietet, sollen hier diskutiert werden. Er soll die Ideen und Vorstellungen aller Teile von Attac zusammenbringen. Der Attac-Rat dient der Beteiligung der Gruppen und Mitgliedsorganisationen verschiedener politischer Hintergründe.
- (2) Der Rat ist für sich entscheidungsfähig und kann aus seiner Mitte kleinere Arbeitsgruppen beauftragen, z.B. zur Organisation der Ratschläge (Ratschlagsvorbereitungsgruppe) oder der Ratssitzungen (Ratsvorbereitungsgruppe).
- (3) Der Attac-Rat besteht aus den Mitgliedern des Koordinierungskreises sowie aus mehr als der doppelten Zahl weiterer Mitglieder. Die Attac-Gruppen entsenden 30 weitere Mitglieder aus den fünf Attac-Regionen (Nord, Süd, Ost, West, Mitte). Die Mitgliedsorganisationen entsenden 12 weitere Mitglieder. Ferner sollen alle weiteren bundesweiten Attac-Arbeitszusammenhänge, die durch die vorher gewählten Gruppen- und Organisationsvertreter*innen noch nicht abgedeckt sind, Vertreter*innen entsenden.
- (4) Ratssitzungen finden Attac-öffentlich statt. Die aktuelle Zusammensetzung und die Protokolle werden auf der Attac-Website veröffentlicht.
- (5) Kandidiert ein Ratsmitglied für ein Parlament auf Landes- oder Bundesebene muss die Arbeit im Rat ruhen gelassen werden. Wird die Person gewählt, muss die Person aus dem Rat zurücktreten.

3.2.4 Verfahren zur Wahl der Vertreter*innen der bundesweiten Arbeitszusammenhänge

- (1) Die Bestimmung der Vertreter*innen der weiteren bundesweiten Arbeitszusammenhänge erfolgt, nachdem die Vertreter*innen der Attac-Gruppen und der Mitgliedsorganisationen bestimmt wurden. Dabei soll berücksichtigt werden, welche bundesweiten Arbeitszusammenhänge im Koordinierungskreis bzw. Rat noch fehlen. Für den Rat können bundesweite Arbeitszusammenhänge, die nicht bereits im Koordinierungskreis vertreten sind, eine*n Vertreter*in entsenden.
- (2) Die kandidierenden Arbeitszusammenhänge sollen benennen, welche Person sie im KoKreis bzw. Rat vertreten wird. Die Personen sollen offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden. Bestimmt werden jedoch Arbeitszusammenhänge, nicht natürliche Personen, somit ist keine Quotierung notwendig.

Wahlverfahren

- Der Attac-Rat trifft sich mindestens viermal im Jahr. Er diskutiert richtungsweisende Prozesse und notwendige weitreichende Entscheidungen zwischen den Ratschlägen. All die langfristigen Themen, für die der Ratschlag nicht die Ruhe und Kontinuität und der Koordinierungskreis nicht die Zeit bietet, sollen hier diskutiert werden. Er soll die Ideen und Vorstellungen aller Teile von Attac zusammenbringen. Der Attac-Rat dient der Beteiligung der Gruppen und Mitgliedsorganisationen verschiedener politischer Hintergründe.
- Der Rat ist für sich entscheidungsfähig und kann aus seiner Mitte kleinere Arbeitsgruppen beauftragen, z.B. zur Organisation der Ratschläge (Ratschlagsvorbereitungsgruppe) oder der Ratssitzungen (Ratsvorbereitungsgruppe).
- Der Attac-Rat besteht aus den Mitgliedern des Koordinierungskreises sowie aus mehr als der doppelten Zahl weiterer Mitglieder. Die Attac-Gruppen entsenden 30 weitere Mitglieder aus den fünf Attac-Regionen (Nord, Süd, Ost, West, Mitte). Die Mitgliedsorganisationen entsenden 12 weitere Mitglieder.- Ferner sollen alle weiteren bundesweiten Attac-Arbeitszusammenhänge, die durch die vorher gewählten Gruppen- und Organisationsvertreter*innen noch nicht abgedeckt sind, Vertreter*innen entsenden.
- Ratssitzungen finden Attac-öffentlich statt. Die aktuelle Zusammensetzung und die Protokolle werden auf der Attac-Website veröffentlicht.
- Kandidiert ein Ratsmitglied für ein Parlament auf Landes- oder Bundesebene muss die Arbeit im Rat ruhen gelassen werden. Wird die Person gewählt, muss die Person aus dem Rat zurücktreten.

- Die Bestimmung der Vertreter*innen der weiteren bundesweiten Arbeitszusammenhänge erfolgt, nachdem die Vertreter*innen der Attac-Gruppen und der Mitgliedsorganisationen bestimmt wurden. Dabei soll berücksichtigt werden, welche bundesweiten Arbeitszusammenhänge im Koordinierungskreis bzw. Rat noch fehlen. ~~Für den Rat können bundesweite Arbeitszusammenhänge, die nicht bereits im Koordinierungskreis vertreten sind, eine*n Vertreter*in entsenden.~~
- Die kandidierenden Arbeitszusammenhänge sollen benennen, welche Person sie im KoKreis bzw. Rat vertreten wird. Die Personen sollen offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden. Bestimmt werden jedoch Arbeitszusammenhänge, nicht natürliche Personen, somit ist keine Quotierung notwendig.




Entsendung

- Der Attac-Rat trifft sich mindestens viermal im Jahr. Er diskutiert richtungsweisende Prozesse und notwendige weitreichende Entscheidungen zwischen den Ratschlägen. All die langfristigen Themen, für die der Ratschlag nicht die Ruhe und Kontinuität und der Koordinierungskreis nicht die Zeit bietet, sollen hier diskutiert werden. Er soll die Ideen und Vorstellungen aller Teile von Attac zusammenbringen. Der Attac-Rat dient der Beteiligung der Gruppen und Mitgliedsorganisationen verschiedener politischer Hintergründe.
- Der Rat ist für sich entscheidungsfähig und kann aus seiner Mitte kleinere Arbeitsgruppen beauftragen, z.B. zur Organisation der Ratschläge (Ratschlagsvorbereitungsgruppe) oder der Ratssitzungen (Ratsvorbereitungsgruppe).
- Der Attac-Rat besteht aus den Mitgliedern des Koordinierungskreises sowie aus mehr als der doppelten Zahl weiterer Mitglieder. Die Attac-Gruppen entsenden 30 weitere Mitglieder aus den fünf Attac-Regionen (Nord, Süd, Ost, West, Mitte). Die Mitgliedsorganisationen entsenden 12 weitere Mitglieder.- Ferner sollen alle weiteren bundesweiten Attac-Arbeitszusammenhänge, die durch die vorher gewählten Gruppen- und Organisationsvertreter*innen noch nicht abgedeckt sind, **autonom** Vertreter*innen entsenden.
- Ratssitzungen finden Attac-öffentlich statt. Die aktuelle Zusammensetzung und die Protokolle werden auf der Attac-Website veröffentlicht.
- Kandidiert ein Ratsmitglied für ein Parlament auf Landes- oder Bundesebene muss die Arbeit im Rat ruhen gelassen werden. Wird die Person gewählt, muss die Person aus dem Rat zurücktreten.

- Die Bestimmung der Vertreter*innen der weiteren bundesweiten Arbeitszusammenhänge erfolgt, nachdem die Vertreter*innen der Attac-Gruppen und der Mitgliedsorganisationen bestimmt wurden. Dabei soll berücksichtigt werden, welche bundesweiten Arbeitszusammenhänge im Koordinierungskreis bzw. Rat noch fehlen. ~~Für den Rat können bundesweite Arbeitszusammenhänge, die nicht bereits im Koordinierungskreis vertreten sind, eine*n Vertreter*in entsenden.~~
- Die kandidierenden Arbeitszusammenhänge sollen benennen, welche Person sie im KoKreis ~~bzw. Rat~~ vertreten wird. Die Personen sollen offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden. Bestimmt werden jedoch Arbeitszusammenhänge, nicht natürliche Personen, somit ist keine Quotierung notwendig.

Formulierung in der alten Regelsammlung soweit zuordbar

- Der Attac-Rat trifft sich etwa viermal im Jahr. Er diskutiert richtungsweisende Prozesse und notwendige weiterreichende Entscheidungen zwischen den Ratschlägen. All die langfristigen Themen, für die der Ratschlag nicht die Ruhe und Kontinuität und der Koordinierungskreis nicht die Zeit bietet, sollen hier diskutiert werden. Er soll die Ideen und Vorstellungen aller Teile von Attac zusammenbringen. Der Attac-Rat dient der Beteiligung der Gruppen und Mitgliedsorganisationen verschiedener politischer Hintergründe.
- Er ist auch für sich entscheidungsfähig.
- Der Attac-Rat besteht aus den Mitgliedern des Koordinierungskreises sowie aus mehr als der doppelten Zahl weiterer Mitglieder. Die Attac-Gruppen entsenden 24 weitere Mitglieder aus den vier Attac-Regionen (Nord, Süd, Ost, West). Die Mitgliedsorganisationen entsenden 12 weitere Mitglieder. Ferner sollen alle weiteren bundesweit relevanten Attac-Arbeitszusammenhänge wie Arbeitsgruppen, Kampagnen, wissenschaftlicher Beirat, Frauennetzwerk, die durch die vorher gewählten Gruppen- oder OrganisationsvertreterInnen noch nicht abgedeckt sind, VertreterInnen entsandt werden.
- Zur aktuellen Zusammensetzung und zu den Protokollen: <http://www.attac.de/rat>
- Zur Bestimmung der VertreterInnen der bundesweiten Arbeitszusammenhänge im Attac-Rat gilt das gleiche Verfahren wie für ihre VertreterInnen im Koordinierungskreis (s.o.). Eine Obergrenze wurde nicht festgelegt.
- Es hat sich gezeigt, dass es einige Unklarheiten im Wahlverfahren für Rat und KoKreis gab, darum sind hier einige Ergänzungen und Klarstellungen, die zunächst nur für den nächsten Ratschlag beschlossen wurden (Beschluss des Ratschlags 2004 in Hamburg): Wer wird gewählt? Auf dem Ratschlag 2002 in Frankfurt haben wir im Konsens beschlossen, dass KoKreis und Rat durch folgende Wahlen besetzt werden.
- Aus dem Verfahren für den KoKreis:** Die Bestimmung der VertreterInnen der weiteren bundesweiten Arbeitszusammenhänge erfolgt, nachdem die VertreterInnen der Attac-Gruppen und der Mitgliedsorganisationen bestimmt wurden. Dabei soll berücksichtigt werden, welche bundesweiten Arbeitszusammenhänge im Koordinierungskreis noch fehlen.
- Aus dem Verfahren für den KoKreis:** Die kandidierenden Arbeitszusammenhänge sollen benennen, welche Person sie im KoKreis vertreten wird. Die Personen sollen offen legen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden. Bestimmt werden jedoch Arbeitszusammenhänge, nicht natürliche Personen.

(3)	Dazu wird im Plenum eine Liste von nicht oder nicht ausreichend im Koordinierungskreis bzw. Rat vertretenen Organisationen gesammelt. Dem Plenum bleibt nun überlassen, ob es die Auswahl der Vertreter*innen der Arbeitszusammenhänge durch eine Arbeitsgruppe vorbereiten lässt oder direkt von der Liste der kandidierenden Arbeitszusammenhänge wählt. Die Wahl der 3 Plätze für den Koordinierungskreis bzw. beliebig vieler Plätze für den Rat (wobei die Anzahl der existierenden, bundesweiten Arbeitszusammenhänge das Maximum bestimmt) wird durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle Delegierten.	Dazu wird im Plenum eine Liste von nicht oder nicht ausreichend im Koordinierungskreis bzw. Rat vertretenen Organisationen gesammelt. Dem Plenum bleibt nun überlassen, ob es die Auswahl der Vertreter*innen der Arbeitszusammenhänge durch eine Arbeitsgruppe vorbereiten lässt oder direkt von der Liste der kandidierenden Arbeitszusammenhänge wählt. Die Wahl der 3 Plätze für den Koordinierungskreis bzw. beliebig vieler Plätze für den Rat (wobei die Anzahl der existierenden, bundesweiten Arbeitszusammenhänge das Maximum bestimmt) wird durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle Delegierten.	Dazu wird im Plenum eine Liste von nicht oder nicht ausreichend im Koordinierungskreis bzw. Rat vertretenen Organisationen gesammelt. Dem Plenum bleibt nun überlassen, ob es die Auswahl der Vertreter*innen der Arbeitszusammenhänge durch eine Arbeitsgruppe vorbereiten lässt oder direkt von der Liste der kandidierenden Arbeitszusammenhänge wählt. Die Wahl der 3 Plätze für den Koordinierungskreis bzw. beliebig vieler Plätze für den Rat (wobei die Anzahl der existierenden, bundesweiten Arbeitszusammenhänge das Maximum bestimmt) wird durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle Delegierten.	Aus dem Verfahren für den KoKreis: Dazu wird im Plenum eine Liste von nicht oder nicht ausreichend im Koordinierungskreis vertretenen Organisationen gesammelt. Dem Plenum bleibt nun überlassen, ob es die Auswahl der Vertreter*innen der Arbeitszusammenhänge durch eine Arbeitsgruppe vorbereiten lässt oder direkt von der Liste der kandidierenden Arbeitszusammenhänge wählt. (Beschluss Ratschlag Frankfurt 2002) 
(4)	Des Weiteren kann junges Attac zwei Personen für den Koordinierungskreis entsenden.	Des Weiteren kann junges Attac zwei Personen für den Koordinierungskreis entsenden.	Des Weiteren kann junges Attac zwei Personen für den Koordinierungskreis entsenden. Für den Rat können bundesweite Arbeitszusammenhänge, die nicht bereits im Koordinierungskreis vertreten sind, eine*n Vertreter*in entsenden.	Die Mitglieder des Koordinierungskreises werden von den Delegierten gewählt. Zwei Personen von Noya sollen für ein Jahr einen Platz im KoKreis erhalten. (Beschluss des Attac-Herbstratschlags vom 16.-18. November 2007 in Gladbeck) 
(5)	Kooptation: Der Attac-Rat und der Koordinierungskreis können weitere Mitglieder mit beratender Stimme zum Attac-Rat bzw. Koordinierungskreis einladen. Kooptationen des Koordinierungskreises sind vom Attac-Rat zu bestätigen.	Kooptation: Der Attac-Rat und der Koordinierungskreis können weitere Mitglieder mit beratender Stimme zum Attac-Rat bzw. Koordinierungskreis einladen. Kooptationen des Koordinierungskreises sind vom Attac-Rat zu bestätigen.	Kooptation: Der Attac-Rat und der Koordinierungskreis können weitere Mitglieder mit beratender Stimme zum Attac-Rat bzw. Koordinierungskreis einladen. Kooptationen des Koordinierungskreises sind vom Attac-Rat zu bestätigen.	Der Attac-Rat und der Koordinierungskreis können weitere Mitglieder zum Attac-Rat einladen. Dies ist vom Attac-Rat zu bestätigen (Kooptation). (Beschluss Ratschlag Frankfurt 2002) 
Was bedeutet das?	Uneindeutig, deshalb muss die Entscheidung vor den nächsten Wahlen herbeigeführt werden!	Bundesweite Arbeitszusammenhänge werden vom Ratschlag gewählt.	Alle bundesweiten Arbeitszusammenhänge dürfen ein*e Vertreter*in entsenden.	
Vorteile		Die Ratsmitglieder haben alle eine Legitimation Das ursprünglich Beschlossene Verfahren wird wieder eingeführt	Das aktuelle Verfahren wird weitestgehend beibehalten	
Nachteile			Der Ratschlag entscheidet nicht über die Ratsmitglieder	